

Satzung des Vereins **mehrkunst**, Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst und künstlerischer Projekte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „**mehrkunst**, Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst und künstlerischer Projekte e.V.“. Der Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst und künstlerischer Projekte führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ und nennt sich in Kurzform: „**mehrkunst**“.
- (2) Er hat den Sitz in Koblenz.
- (3) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Förderung und die Präsentation zeitgenössischer Kunst und künstlerischer Projekte erfüllt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Fördern von Künstlern und ihrer künstlerischen Positionen, durch die Präsentation von Einzel- und Gruppenausstellungen, in der Durchführung künstlerischer Projekte, durch die zugehörige Pressearbeit und dem Erstellen von Katalogen und ähnlichen Publikationen erfüllt.
- (4) Es sollen regionale Künstler, aber auch nationale und internationale Künstler eine Plattform in der Region erhalten, um sich zu präsentieren.
- (5) Angestrebt ist, durch die entstehende Vernetzung Austauschebenen von Präsentationen zu erlangen. Wir wollen künstlerische Interessen, Ideen und Engagements zusammenbringen und fördern.
- (6) Der interdisziplinäre Ansatz, die Verbindung von Bildender Kunst mit der darstellenden Kunst sowie Musik und Wort, ist ein weiteres Ziel.
- (7) Wir sehen unser Ausstellungsprogramm und unsere Projekte als künstlerisch-kulturellen Beitrag für die Region.
- (8) Mit unserem Ausstellungsprogramm und unseren Projekten wollen wir die Region international präsentieren.
- (9) Der Verein sieht sich als Trägerverein verschiedener Einzelprojekte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Auslagererstattungen und Honorare für satzungsmäßige Arbeiten von Vereinsmitgliedern, die auch von Vereinsfremden nur gegen Auslagererstattung und Honorierung erbracht würden. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Jede satzungsgemäße Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied des Vereins **mehrkunst** kann jede natürliche sowie juristische Person, Körperschaft und Gesellschaft des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen aufgenommen werden, sofern sie nach ihrer Satzung oder Zweckbestimmung die Ziele des Vereins bejahen und fördern.

(2) Über die Aufnahme als **aktives Mitglied** entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft im Verein **mehrkunst** garantiert nicht zwangsläufig einen Anspruch auf die Teilnahme an Ausstellungen, die der Verein durchführt, oder einen Anspruch auf Einzelausstellungen. Der Verein **mehrkunst** möchte gewährleisten, dass eine Bandbreite künstlerischer Positionen auch überregionaler und internationaler Künstler präsentiert werden kann.

(3) Aktive Mitglieder sind gleichberechtigt ausführende Organe, die aber auch als Einzelbetreuer Projekte leiten können. Die Projekte können sich zeitlich überschneiden. Aktive Mitglieder treffen Entscheidungen, wie die Einzelprojekte koordiniert werden.

(4) Als **Fördermitglied** stehen die Mitgliedschaft jeder natürlichen sowie juristischen Person, Körperschaft und Gesellschaft des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen frei, sofern sie nach ihrer Satzung oder Zweckbestimmung die Ziele des Vereins bejahen und fördern.

Fördermitglieder sind passiv fördernde Mitglieder, d.h. sie besitzen kein Stimmrecht. Sie erhalten Vorzüge, die bei jeder Mitgliederversammlung festgelegt, bzw. weitergeführt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei Juristischen Personen mit dem Erlöschen), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein (Kündigung).

(6) Der Austritt eines Fördermitgliedes ist zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von wie oben beschrieben.

(7) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes ist nur zum Ende des Quartals eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von wie oben beschrieben.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Fördermitglieder zahlen bis zum 01.02. eines Jahres einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die aktiven Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Monatsbeitrag. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr bestellt.

Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vereinigung mehrerer Ämter im Vorstand in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mails schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind und mindestens 2 weitere Mitglieder.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand für die Dauer seiner Wahlzeit selbst.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins **mehrkunst** zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2, 4 dieser Satzung; Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 10 Die Vorsitzenden

(1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

(2) Für die Einberufung des Vorstandes ist eine schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und die Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung des letztgeladenen Vorstandsmitglieds.

(3) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein **mehrkunst** aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Vorstandsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung gelten nicht für Sitzungen des Vorstandes, die in seiner Geschäftsordnung oder einem Geschäftsordnungsbeschluss als regelmäßige Sitzungen festgelegt sind.

(6) Der 2. Vorsitzende ist der allgemeine Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall).

§ 11 Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss neben den notwendigen Orts- und Zeitangaben mindestens die Anträge (Wahlvorschläge) und Antragsteller, Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(2) Der Schriftführer sammelt in einem Vereinsarchiv die Niederschriften der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes sowie dessen Schriftverkehr.

(3) Nach Abgabe seines Amtes hat der Schriftführer die Unterlagen des Vereins **mehrkunst** dem neu gewählten Schriftführer in einer Übergabeverhandlung zu übergeben; die Übergabeverhandlung ist schriftlich festzuhalten.

§ 12 Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins **mehrkunst** und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, Gebühren und Beiträge des Vereins **mehrkunst** einzuziehen.

(2) Der Schatzmeister ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein **mehrkunst** und den Mitgliedsbeiträgen des Vereins **mehrkunst** berechtigt. Zahlungen für den Verein **mehrkunst** darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstands, auf Anweisung oder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstands leisten.

(3) Der Schatzmeister hat dem Vorstand jederzeit auf Verlangen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(4) Hinsichtlich des Kassenbuches gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt

das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte des Mitglieds angegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als beschlussfassendes Vereinsorgan entscheidet insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung des Jahresbeitrags
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins **mehrkunst**
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins **mehrkunst**
- das Ausstellungsprogramm und über die zu verwirklichenden Projekte
- die Verwendung der Gelder

§ 15 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Zustiftung an die Stiftung „Ärzte Ohne Grenzen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz, 17.12.2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

S. Nonika Thieling-Ilöven
Renate Lehmann-Dahling
J. Jabs
G. Jabs
Kuh
Alte Pfs
Ulrich